

Autor(en): **Baumgartner, Th.**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres**

Band (Jahr): **16 (1918)**

Heft 7

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

à ce sujet aux prescriptions du Code fédéral des Obligations concernant les sociétés.

Le règlement des taxes de la Société des géomètres de la Suisse orientale a été approuvé par voie de circulation.

Notre société entrera en relation avec la Société des géomètres-experts de France par l'échange de sa „Revue suisse des géomètres“ contre le „Journal des Géomètres-experts“.

Une enquête sera faite auprès des sections en vue d'orienter la commission préparatoire chargée de l'étude de la question du personnel auxiliaire.

Le contrat avec le nouveau rédacteur de notre revue, Monsieur le professeur F. Bäschlin et avec ses rédacteurs permanents, Messieurs C. Zwicky, professeur, et Charles Roesgen est approuvé. La nouvelle rédaction entrera en fonctions le 1^{er} août 1918.

Le décret concernant les traitements des fonctionnaires d'un canton de la Suisse orientale a classé le géomètre cantonal parmi les adjoints des autres services techniques. Le Comité central prêtera son appui à la section en question pour protester contre cette manière de procéder qui ne tient pas compte des études supérieures prescrites pour notre profession ni de la grande responsabilité qui incombe au titulaire de la dite place.

Seebach, le 5 juillet 1918.

Le secrétaire: *Th. Baumgartner*.

Vereinsnachrichten.

Die Frage der *Hilfskräfte* ist schon seit längerer Zeit angeschnitten worden. Der Zentralvorstand findet den Zeitpunkt zur Behandlung dieses Postulates für gekommen und hat eine Subkommission mit der Aufgabe betraut, einen Vorschlag über die Organisation und Ausbildung dieser Hilfskräfte auszuarbeiten. Der Erledigung harren folgende Programmpunkte:

1. *Bedürfnisfrage*. Hilfskräfte sind bisher immer verwendet worden unter allen möglichen und unmöglichen Bezeichnungen. Durch eine Organisation des Hilfskräftewesens wird allerdings die Zahl der sich diesem Berufe Zuwendenden vermehrt und es fragt sich, ob eine solche Vermehrung angesichts des heutigen

Arbeitsmangels und der Ueberproduktion an Grundbuchgeometern notwendig und wünschenswert ist. Bringt die ausgiebige Verwendung von Hilfskräften sowohl für den selbständig erwerbenden, als auch für den angestellten Grundbuchgeometer bessere Lebensbedingungen oder dient dieselbe ausschließlich der Verbilligung der Vermessungsarbeiten? Ein genaues Studium aller dieser Fragen scheint uns sehr wichtig zu sein.

2. *Verwendungsmöglichkeit der Hilfskräfte.* Mit was für Arbeiten auf dem Gebiete der Grundbuchvermessung und der Güterzusammenlegung können diese Hilfskräfte betraut werden? Zum Teil wird diese Frage durch die Art der Ausbildung beantwortet, zum Teil hängt sie mit der Möglichkeit einer bessern Arbeitsteilung und Organisation zusammen.

3. *Ausbildung und Prüfung.* Unzweifelhaft wird das Hauptgewicht auf die praktische Ausbildung gelegt werden müssen. Für die Vermittlung der theoretischen Kenntnisse wird in erster Linie die Frage: Technikumsbildung oder Gewerbeschule, zu entscheiden sein. Wird letztere gewählt, so kommen in Betracht: Gewerbeschulen größerer Gemeinden mit Halbtags- und Abendkursen oder Winterschulen mit 2—6 Monatskursen auf kantonalem eventuell eidgenössischem Boden. Soll die Ausbildung durch eine kantonale Lehrlingsprüfung beendet werden oder ist eine Spezialprüfung unter Mitwirkung des Schweizerischen Geometervereins vorzuziehen? Die neue Berufsart muß eine einheitliche Bezeichnung tragen. Bis jetzt sind folgende Vorschläge gemacht worden: Vermessungstechniker, Geometerpraktikant, Geometergehülfe, Hilfsgeometer, Geometerzeichner . . .

4. *Belohnung.* Schon während der Lehrzeit wird eine entsprechende Belohnung ausgerichtet werden können. Nach Ablegung der Prüfung werden diese Hilfskräfte nach Maßgabe des Fortschrittes in den Leistungen bezahlt werden müssen. Es wird sich fragen, in welchem Verhältnis der Maximallohn eines intelligenten, leistungsfähigen Hülfsgeometers zu dem Lohne eines Grundbuchgeometers stehen soll.

Um die Arbeit der Kommission zu erleichtern und um die Ansichten der Berufskollegen aus den verschiedenen Landesteilen kennen zu lernen, werden die Sektionen und die Mitglieder ersucht, dem Zentralvorstand *bis Ende September 1918*

Vorschläge und Anträge zu unterbreiten. Der Zentralvorstand wird zu handen der nächstjährigen Delegiertenversammlung eine ausführliche Vorlage ausarbeiten.

Seebach, den 9. Juli 1918.

Im Auftrage des Zentralvorstandes,
Der Sekretär: *Th. Baumgartner*.

Ostschweizerischer Geometerverein.

Außerordentliche Versammlung

vom 8. Juni 1918 in St. Gallen.

Vorsitzender: Präsident *J. Allenspach*, Goßau.

Anwesend: Laut Präsenzliste 20 Mitglieder.

Als neues Mitglied wird im Anschluß an das Begrüßungswort des Vorsitzenden in den Verein aufgenommen Robert Muggler, Amriswil.

Nach Verlesung des Protokolls der ordentlichen Jahresversammlung vom 24. Februar 1918 und einer Mitteilung des Vorsitzenden über den Verlauf der Delegiertenversammlung vom 4. Mai 1918 in Olten wird zum Haupttraktandum, der Beratung des Entwurfes für eine neue Vermessungsinstruktion übergegangen.

Die hierüber eröffnete, ausgiebig benützte Diskussion beweist das rege Interesse der Vereinsmitglieder für diesen Beratungsgegenstand. Aus der Reihe der mehrheitlich genehmigten Abänderungsvorschläge mögen hier diejenigen betreffend Artikel 22 und 43 des neuen Entwurfes erwähnt sein. Der Abänderungsvorschlag zu Art. 22 will Art. 50, Absatz 1, der alten Instruktion in die neue hinübergenommen wissen (Verbindung der zweimaligen Polygonseitenmessung mit der Handrißaufnahme). Art. 43 der neuen Instruktion soll dahin abgeändert werden, daß die Ausarbeitung des Uebersichtsplanes mit Höhenkurvenaufnahme in der Regel dem mit der Durchführung einer Grundbuchvermessung beauftragten Geometer verbleibt.

Nach beendigter Beratung des Instruktionsentwurfes macht der Vorsitzende darauf aufmerksam, daß sich nach dem von der Oltener Delegiertenversammlung aufgestellten bereinigten